

Amtsblatt

Regierung von Niederbayern



Nr. 4

Freitag, 18. März 2016

56. Jahrgang

Nachruf S. 18

Energiewirtschaftsrecht

Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24. Februar 2016, Az. 21-3321-74; Höherlegung der bestehenden 110kV-Freileitung (LtNr. W327) durch die Bayernwerk AG, Luitpoldstraße 51, 96052 Bamberg; Ersatzneubau der bestehenden Mast-Nrn. 21 (FINrn. 639 und 640), 22 (FINr. 626), 24 (FINr. 623) und 25 (FINr. 588) sowie ersatzloser Rückbau von Mast-Nr. 23 (FINrn. 625 und 626)..... S. 18

Kommunalverwaltung

12. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Industriegebiet mit Donau-Hafen Straubing-Sand; Bekanntmachung der Regierung von Niederbayern vom 29. Februar 2016, Az. 12-1444.806-130 S. 19

Zweckverband Verkehrslandeplatz Passau-Vils-hofen; Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2016..... S. 19

Zweckverband Abfallwirtschaft Straubing Stadt und Land; Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2016..... S. 20

Zweckverband berufliche Schulen Landshut (Stadt und Landkreis); Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 S. 21

Naturschutz

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Bayerischer Wald“ vom 1. März 2016..... S. 22

Personenbeförderungsgesetz

Bekanntmachung gemäß § 17 Abs. 5 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) vom

- 19. Februar 2016, Az. 21-3624 B 32; Kraftloserklärung der ausgestellten EU-Gemeinschaftslizenz vom 7. Mai 2014, Nr. D-09-002-P-B032-0004, ausgestellt auf Herrn Josef Bugl, Verkehrsunternehmer, Schwarzendachsbach 12, 94354 Haselbach, für den gewerblichen grenzüberschreitenden Personenverkehr mit Kraftomnibussen..... S. 22
- 19. Februar 2016, Az. 21-3624 O 161; Kraftloserklärung der ausgestellten EU-Gemeinschaftslizenz vom 25. Januar 2013, Nr. D-09-002-P-O161-0014, ausgestellt auf die Firma Martin Obermaier Busbetrieb e.K., Münchsdorf/Hauptstraße 49, 94439 Roßbach, für den gewerblichen grenzüberschreitenden Personenverkehr mit Kraftomnibussen..... S. 22

Raumordnung (Landesplanung)

Aufstellung des Landesraumordnungsprogramms Oberösterreich; Einbeziehung der Öffentlichkeit; Bekanntmachung vom 3. März 2016, Az. 24 - 8205 - 1..... S. 23

HERAUSGEBER, VERLAG und DRUCK:
Regierung von Niederbayern, Postfach, 84023 Landshut, Tel. (08 71) 8 08 - 01

ERSCHEINUNGSWEISE und BEZUGSBEDINGUNGEN:
Erscheint 3-wöchentlich. Abonnement durch den Herausgeber. Preis halbjährlich 25,00 Euro.
Einzelnummer 3,00 Euro zuzüglich Versandkosten. Der Bezug des Amtsblattes kann 4 Wochen vor dem 30.06. oder 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden. Einzelhefte nur durch den Herausgeber.

Nachruf

Die Regierung von Niederbayern trauert um

Herrn Johann Plendl

Baudirektor a.D.

der am 17. Februar 2016 im Alter von 91 Jahren verstorben ist. Herr Plendl war von 1984 bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand im Jahr 1987 bei der Regierung von Niederbayern im Sachgebiet 430 „Straßen- und Brückenbau“ tätig. Seine ruhige Art und sein freundliches Wesen machten ihn zu einem angenehmen und beliebten Mitarbeiter.

Die Regierung von Niederbayern wird Herrn Johann Plendl stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Landshut, 22. Februar 2016
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Heinz Grunwald
Regierungspräsident

Monika Schwaighofer
Personalratsvorsitzende

Energiewirtschaftsrecht

21–3321–74

Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Um die Realisierung des BMW-Ersatzteil-Logistik-Zentrums Ost in Wallersdorf zu ermöglichen, beabsichtigt die Bayernwerk AG, Luitpoldstraße 51, 96052 Bamberg, in diesem Bereich die bestehende 110kV-Freileitung höher zu legen. Hierzu sollen die bestehenden Maste Nrn. 21, 22, 24 und 25 durch neue, höhere Maste ersetzt werden; der Mast Nr. 23 soll ersatzlos entfallen.

LtNr. W327	Maßnahme und Fundament	Masterhöhung	FINr.	Gemarkung
Mast-Nr.				
21	Ersatzneubau standortgleich	um 17,23 m	639 u. 640	Wallersdorf
22	Ersatzneubau neuer Standort	um 28,60 m	626	Wallersdorf
23	Ersatzloser Rückbau	---	625 u. 626	Wallersdorf
24	Ersatzneubau neuer Standort	um 28,60 m	623	Wallersdorf

LtNr. W327	Maßnahme und Fundament	Masterhöhung	FINr.	Gemarkung
Mast-Nr.				
25	Ersatzneubau neuer Standort	um 8,33 m	588	Wallersdorf

Für das Vorhaben war nach § 43 EnWG in Verbindung mit § 3c Satz 2 UVPG durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 des UVPG aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären, zu erwarten sind. Es ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die der Prüfung zu Grunde gelegten Unterlagen und die Begründung der Feststellung können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Regierung von Niederbayern, Sachgebiet 21, Regierungszentrum 540, 84028 Landshut, eingesehen werden.

Landshut, 24. Februar 2016
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Heinz Grunwald
Regierungspräsident

Kommunalverwaltung

Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Industriegebiet mit Donau-Hafen Straubing-Sand

vom 29. Februar 2016, Az. 12-1444.806-130

Der Zweckverband Industriegebiet mit Donau-Hafen Straubing-Sand hat in der Verbandsversammlung am 9. Dezember 2015 eine Änderung der Verbandssatzung beschlossen.

Gemäß Art. 48 Abs. 3 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit wird die Satzung zur Änderung der Verbandssatzung nachstehend bekannt gemacht.

Landshut, 29. Februar 2016
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Heinz Grunwald
Regierungspräsident

12. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Industriegebiet mit Donau-Hafen Straubing-Sand

Auf Grund des Art. 44 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit erlässt der Zweckverband Industriegebiet mit Donau-Hafen Straubing-Sand folgende Satzung:

§ 1

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes Industriegebiet mit Donau-Hafen Straubing-Sand vom 30. April 1997, zuletzt geändert durch die 11. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 2. April 2012, wird wie folgt geändert:

§ 1 (3) erhält folgende Fassung:

Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Hafen Straubing-Sand“.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern in Kraft.

§ 3

Die Regierung von Niederbayern wird ermächtigt, die Satzung in der Neufassung bekannt zu machen.

Straubing, 3. Februar 2016
ZWECKVERBAND HAFEN STRAUBING-SAND

Josef Laumer
Landrat
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Verkehrslandeplatz Passau-Vilshofen für das Haushaltsjahr 2016

I.

Auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1, Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) hat die Verbandsversammlung folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 KommZG bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im Erfolgsplan mit

Gesamtbetrag der Erträge	546.300,00 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen	546.300,00 €
Jahresüberschuss	0,00 €

2. und im Vermögensplan mit

Gesamtbetrag der Einnahmen	60.000,00 €
Gesamtbetrag der Ausgaben	60.000,00 €
und einem Saldo von	0,00 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind in Höhe von 0,00 € vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) ¹Die Verbandsumlage zur Deckung des Finanzbedarfs für den lfd. Betrieb wird auf insgesamt 120.000 € festgesetzt. ²Dieser Betrag wird auf die Verbandsmitglieder wie folgt aufgeteilt:

Landkreis Passau	88.000 €
Stadt Passau	10.000 €
Stadt Vilshofen	22.000 €

(2) ¹Die Verbandsumlage zur Deckung des Finanzbedarfs für die Investitionen wird auf insgesamt 60.000 € festgesetzt. ²Dieser Betrag wird auf die Verbandsmitglieder wie folgt aufgeteilt:

Landkreis Passau	40.000 €
Stadt Passau	10.000 €
Stadt Vilshofen	10.000 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf

20.000,00 €

festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

II.

(1) Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

(2) Der Haushaltsplan 2016 des Zweckverbandes liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 94032 Passau, Domplatz 11 (Landratsamt), gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 KommZG öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Passau, 15. Februar 2016
ZWECKVERBAND VERKEHRSLANDEPLATZ
PASSAU-VILSHOFEN

Franz Meyer
Landrat
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung
des Zweckverbandes
Abfallwirtschaft Straubing Stadt und Land
für das Wirtschaftsjahr 2016**

I.

Auf Grund der Art. 40 und 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) und § 17 der Verbandssatzung hat der Zweckverband Abfallwirtschaft Straubing Stadt und Land folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Erfolgsplan	
in den Erträgen mit	12.355.000 €
und in den Aufwendungen mit	12.953.000 €

und im Vermögensplan	
in den Einnahmen	
und in den Ausgaben mit	728.006 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan wird auf 1,72 Mio. € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 600.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Umlagen nach § 18 der Verbandssatzung werden nicht erhoben.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

II.

(1) Die Haushaltssatzung 2016 enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

(2) Der Wirtschaftsplan 2016 liegt gemäß Art. 40 Abs. 1 und 2 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 94315 Straubing, Äußere Passauer Straße 75, während der üblichen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Straubing, 26. Februar 2016
ZWECKVERBAND ABFALLWIRTSCHAFT
STRAUBING STADT UND LAND

Markus Pannermayr
Oberbürgermeister
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung
des Zweckverbandes berufliche Schulen
Landshut (Stadt und Landkreis)
für das Haushaltsjahr 2016**

I.

Auf Grund des Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG), der §§ 19 bis 22 der Verbandssatzung und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes berufliche Schulen Landshut (Stadt und Landkreis) folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß § 25 Abs. 1 der Verbandssatzung, Art. 24 Abs. 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit 7.665.220,00 €

und

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit 15.992.000,00 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 4.000.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 4.500.000,00 € festgesetzt.

§ 4

(1) Die Verbandsumlage nach § 21 Abs. 1 und 2 der Verbandssatzung wird wie folgt festgesetzt:

Verbandsumlage	Anteil Landkreis Landshut Euro	Anteil Stadt Landshut Euro	Gesamt Euro
Zweckverband Allgemein	417.241,31	384.958,69	802.200,00
für staatl. Berufsschule I	857.096,44	555.703,56	1.412.800,00

Verbandsumlage	Anteil Landkreis Landshut Euro	Anteil Stadt Landshut Euro	Gesamt Euro
für staatl. Berufsschule II	292.957,68	339.212,32	632.170,00
für IT-Berufsfachschule	18.369,08	12.570,92	30.940,00
für Berufsober-schule	571.524,83	312.815,18	884.340,00
Gesamt	2.157.189,33	1.605.260,67	3.762.450,00

(2) Die Investitionsumlage nach § 21 Abs. 1 und 3 der Verbandssatzung beträgt für die Stadt Landshut und den Landkreis Landshut je 3.648.500,00 €, gesamt somit 7.297.000,00 €.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 2.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft.

II.

(1) Die für § 2 und 3 der Haushaltssatzung erforderlichen rechtsaufsichtlichen Genehmigungen wurden mit RS vom 15. Februar 2016, Az. 12-1444.305-29 erteilt.

(2) Der Haushaltsplan 2016 liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 40 KommZG vom Tage nach der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Verbandes, Veldener Straße 15, 84036 Landshut, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Landshut, 25. Februar 2016
ZWECKVERBAND BERUFLICHE SCHULEN
LANDSHUT (STADT UND LANDKREIS)

Hans Rampf
Oberbürgermeister
Verbandsvorsitzender

Naturschutz

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Bayerischer Wald“

vom 1. März 2016

Auf Grund von § 20 Abs. 2 Nr. 4, § 22 Abs. 2 und § 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 1. März 2010 (BGBl. I 2009 S. 2542) in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1 und Art. 51 Abs. 2 Satz 3 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) in der Fassung vom 1. März 2011 (GVBl. 2011 S. 82, BayRS 791-1-UG) erlässt der Landkreis Regen folgende

Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Bayerischer Wald“ vom 21. November 2000 (RABI. Nr. 17/2000), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. August 2015 (RABI. Nr. 11/2015), wird in § 2 Abs. 1 und in Abs. 2 Satz 1 jeweils um folgenden Unterpunkt ergänzt:

„18) in der Gemeinde Bischofsmais vom 1. März 2016“

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Regen in Kraft.

Regen, 1. März 2016
LANDKREIS REGEN

Michael Adam
Landrat

Anlage

2 Karten M 1 : 25.000 / M 1 : 5.000

Hinweis:

Nach Art. 52 Abs. 7 BayNatSchG ist eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde geltend gemacht wird.

Personenbeförderungsgesetz

21–3624 B 32

Bekanntmachung gemäß § 17 Abs. 5 Personenbeförderungsgesetz (PBefG)

Die am 7. Mai 2014 ausgestellte EU-Gemeinschaftslizenz Nr. D-09-002-P-B032-0004 für den gewerblichen grenzüberschreitenden Personenverkehr mit Kraftomnibussen, ausgestellt auf Herrn Josef Bugl, Verkehrsunternehmer, Schwarzendachsberg 12, 94354 Haselbach, wird für kraftlos erklärt (§ 17 Abs. 5 PBefG).

Landshut, 19. Februar 2016
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Heinz Grunwald
Regierungspräsident

21–3624 O 161

Bekanntmachung gemäß § 17 Abs. 5 Personenbeförderungsgesetz (PBefG)

Die am 25. Januar 2013 ausgestellte EU-Gemeinschaftslizenz Nr. D-09-002-P-O161-0014 für den gewerblichen grenzüberschreitenden Personenverkehr mit Kraftomnibussen, ausgestellt auf die Firma Martin Obermaier Busbetrieb e.K., Münchschorf/Hauptstraße 49, 94439 Roßbach, wird für kraftlos erklärt (§ 17 Abs. 5 PBefG).

Landshut, 19. Februar 2016
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Heinz Grunwald
Regierungspräsident

Raumordnung (Landesplanung)

Aufstellung des Landesraumordnungsprogramms Oberösterreich; Einbeziehung der Öffentlichkeit

Bekanntmachung der Regierung von Niederbayern

vom 3. März 2016, Az. 24-8205-1

Das Land Oberösterreich hat den Entwurf eines neuen Landesraumordnungsprogramms erarbeitet und mit Bekanntmachung vom 3. Februar 2016 die Anhörung eingeleitet. Gemäß Art. 16 Abs. 4 Satz 2 Bayerisches Landesplanungsgesetz wird der Entwurf des Landesraumordnungsprogramms Oberösterreich in der Zeit vom 18. März bis 18. April 2016 während der allgemeinen Besuchszeiten (Montag bis Donnerstag von 8:30 Uhr bis 11:45 Uhr und von 14:00 Uhr bis 15:30 Uhr sowie Freitag von 8:30 Uhr bis 11:45 Uhr) bei der Regierung von Niederbayern – höhere Landesplanungsbehörde – Zimmer E 11 G (Regierung von Niederbayern) ausgelegt. Der Planentwurf ist im genannten Zeitraum auf der Internetseite des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesent-

wicklung und Heimat (www.stmfh.bayern.de) unter „Themen“ in der Rubrik „Landesentwicklung und Heimat“ abrufbar.

Es besteht für jedermann die Möglichkeit zur schriftlichen Äußerung gegenüber der Regierung von Niederbayern (Postanschrift: Regierungsplatz 540, 84028 Landshut) bis zum 19. April 2016. Die Äußerung kann auch elektronisch erfolgen (E-Mail: poststelle@reg-nb.bayern.de).

Rechtsansprüche werden durch die Einbeziehung der Öffentlichkeit nicht begründet.

Landshut, 3. März 2016
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Heinz Grunwald
Regierungspräsident

Verordnung

zur Änderung der Verordnung
über das Landschaftsschutzgebiet „Bayerischer Wald“
vom 01.03.2016

Aufgrund von § 20 Abs. 2 Nr. 4, § 22 Abs. 2 und § 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 01.03.2010 (BGBl. I 2009, S. 2542) in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1 und Art. 51 Abs. 2 Satz 3 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) in der Fassung vom 01.03.2011 (GVBl. 2011, S. 82, BayRS 791-1-UG) erlässt der Landkreis Regen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Bayerischer Wald“ vom 21.11.2000 (RABl. Nr. 17/2000), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10.08.2015 (RABl. Nr. 11/2015) wird in § 2 Abs. 1 und in Abs. 2 Satz 1 jeweils um folgenden Unterpunkt ergänzt:

18) in der Gemeinde Bischofsmais vom 01.03.2016

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Regen in Kraft.

Regen, den 01.03.2016
Landkreis Regen

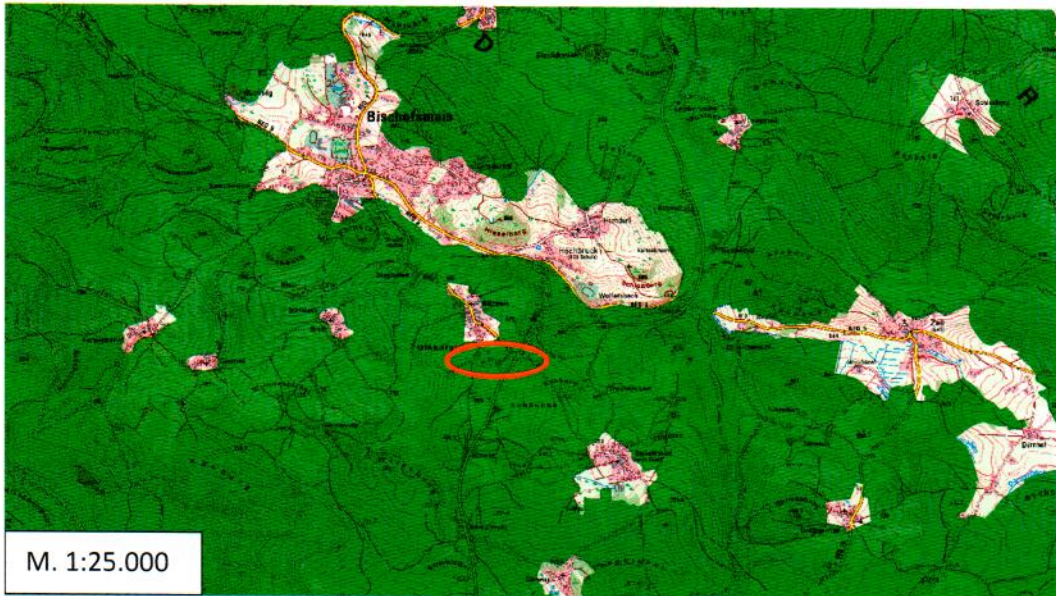

Michael Adam
Landrat


Anlage: 2 Karten M. 1:25.000 / 1:5.000

Hinweis:


Nach Art. 52 Abs. 7 BayNatSchG ist eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsache, die die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde geltend gemacht wird.

Kartenbeilage zur Verordnung vom 01.03.2016 zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Bayerischer Wald“



 Verkleinerung des
Landschaftsschutzgebiets

 Landschaftsschutzgebiet

 GE Scheibe incl. Erweiterung

Landkreis Regen

Adam
Landrat

